

Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Preis: 10 Mark 2. Kgl. Postamt Berlin

Daresalam
31. Okt. 1908.

Ercheint
zweimal
wöchentlich.

Abonnementspreis

Für Daresalam vierteljährlich 4 Rúp., für die übrigen Teile von Deutsch-Ostafrika vierteljährlich einschließlich Porto 6 Rúp. Für Deutschland und sämtliche anderen deutschen Kolonien vierteljährlich 6 Mark. Alle Zusendungen werden sowohl von der Hauptredaktion in Daresalam (D. O. A.) wie von der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexanderstr. 23/24 entgegengenommen. — Bei Bestellungen empfiehlt sich der Zusatz: „Zustellung unter Kreuzband direkt von Daresalam,“ da dies der schnellste Expeditionsweg ist. In Ansehung einer pünktlichen Expedition wird möglichst im Vorausbezahlung der Bezugsgebühren gebeten. Wird ein Abonnement nicht abbestellt, gilt dasselbe bis zum Eintreffen der Abbestellung als stillschweigend erneuert.

Insertionsgebühren

Für die 5-gespaltene Zeile 30 Pfennige. Mindestens für ein einmaltiges Inserat 2 Rúp. oder 3 Mark. Für Familiennachrichten sowie größere Inserationsaufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.

Die Annahme von Inserats- und Abonnementsaufträgen erfolgt sowohl durch die Hauptredaktion in Daresalam wie bei der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexanderstr. 23/24. Abonnements werden außerdem von sämtlichen Postämtern Deutschlands und Österreich-Ungarns angenommen. Postzeitungsliste Seite 81. Telegramm-Adresse für Daresalam: Zeitung Daresalam. Telegramm-Adresse für Berlin: Droscher Berlin Alexanderstr.

Jahr-
gang X.

No. 84.

Ein feudaler Bezirkschef.

Herr S. A. Tomashek sendet uns aus Tabora folgende Zuschrift:

„Nach einer längeren Abwesenheit kehrte ich am 12. September von der Küste nach Tabora zurück, wo ich, nebenbei bemerkt, mein Geschäft besitze sowie Haus und Boden mein eigen nenne. Meine Ankunft hatte ich als guter Staatsbürger dem Bezirksamte bereits von Turu aus brieflich angezeigt. Da der 13. September ein Sonntag war, begab ich mich am 14. vormittags auf die Boma, um wie üblich dem Bezirkschef auch meine Aufwartung zu machen. Mein Hund, eine wertvolle erst 11 Monate alte Dogge, die sich nach der Freude des Wiedersehens nicht von mir trennen wollte, begleitete mich. Beim Passieren der auf dem Wege zur Boma gelegenen Residenz des Bezirkschefs sprach ich erst dort vor, wobei ich — was ich ausdrücklich erwähnen möchte, — meinen Hund außerhalb der Umzäunung angeschlossen. Im Hause war niemand anwesend und erst bei seinem Verlassen bemerkte ich den Bezirkschef auf der zur Station führenden Straße; er blickte zu mir herüber. Ich steuerte nur in der allerdings etwa „vermessenen Annahme“, daß er mich erwarte, zu Fuß auf ihn los, gefolgt von meinem Reittiere und meinem Hunde. Plötzlich wandte sich jedoch der Herr Bezirkschef kurz um und verschwand in dem Torahmen der Boma, während ich in dem stark zunehmenden Gefühle der eigenen Unbedeutendheit hinterher trotzte. Der Weg zum Bureau des Bezirkschefs führt über eine breite, die Diensträume flankierende Steinveranda, auf der sich wie gewöhnlich eine Menge von Schwarzen aufhielten. Dort ließ ich meinen Hund sich hinlegen, was er auch folgsam tat, worauf ich erst nach dem Bureau des Stationschefs mich begab; dieser war aber wider Erwarten in einen anderen Dienstraum getreten und noch nicht anwesend. Ein Unterbeamter forderte mich zum Warten auf.

Es mochten ungefähr 10 Minuten vergangen sein, als plötzlich auf der Veranda lautes Schimpfen und Geräusch von Schlägen erkünte und gleich darauf mein Hund in das Bureau gejagt kam, verfolgt von dem Herrn Bezirkschef, der, mit einem Knüttel bewaffnet, höchst eigenhändig auf das Tier loszuschlug, dabei schreiend: „Was ist das für ein Hund?“ „Wem gehört der Hund?“ Fragen, die ich, da mein Hund in Tabora als einzig wirklich repräsentables Exemplar seiner Art stadtbekannt war, für recht überflüssig hielt. Eine Pause, die in dem erhebenden Schauspiel nochgedrungen dadurch eintrat, daß der Knüttel auf dem Rücken des mißhandelten Tieres entzweibrach, benutzte der Hund, um schnell das Weite zu suchen und ich, obwohl innerlich über den Ausbruch aufs höchste empört, um die Entschuldigung vorzubringen: daß es mir gänzlich unbekannt sei, daß Hunde auf der Boma nicht gelitten würden, daß ich mich aber in Zukunft darnach richten würde, u. dgl. mehr. Der Herr Bezirkschef würdigte mich jedoch keiner Antwort, sondern stürzte auf die Veranda zurück, dabei immer wieder schreiend: „Mpiga risasi mbwa huyu! Askari! Mpiga risasi mbwa!“

Die Hund hatte inzwischen, wie es auch sonst vorkommt, die „Flucht in die Doffentlichkeit“ ergriffen, er rannte aus der Boma, über den großen freien Platz, auf eine nach der Stadt führenden Straße. Ein Polizeias kari der Wache setzte nun mit seinem Dienstgewehre bewaffnet hinterher und jagte dem Tiere hier auf öffentlicher Straße, ohne auch nur den Schatten eines wahren Anlasses eine Kugel durch den Körper des Hundes. Das arme Tier wankte, während ihm das Blut in roten Strömen die Flanken hinunterlief, die Straße entlang. Erst als ich dem Bezirkschef die Unmenschlichkeit solcher grausamen Tierquälerei vorhielt, wurde noch eine Patrone vom Wachlokal herbeigeschafft und das sich vor Schmerzen krümmende Tier durch einen zweiten Schuß endlich zu Boden gestreckt.

Man braucht da nicht erst besonderer Hunde- oder Tierfreund zu sein; schon jeder normal empfindende Mensch wird sich vorstellen können, mit welchen Gefühlen ich dieser rohen Hirschachtung meines armen treuen Tieres, leider zu weit entfernt, um es noch rechtzeitig verhindern zu können, zusehen mußte. Und der

große Herr, der diese blutige Exekution anordnen und ihr mit kaltem Auge zusehen konnte, fand auf meine Vorwürfe keine andere Antwort als ein höhnisches „Verlagern Sie mich doch!“ Aber so kurz auch diese Antwort ist, ist sie doch eine sprechende Antwort auf alle Fragen, die man an sich über die Möglichkeit einer solchen Willkür stellen kann. Sie kennzeichnet nicht allein die Persönlichkeit, sie kennzeichnet ein ganzes System, doch Sapienti sat!

Daß ich mich so weit beherrschen konnte, um gegen eine derartige Ungezogenheit nicht meine Reittiere in Anwendung zu bringen, nimmt mich heute noch Wunder, fast bedauere ich es.

Und wenn sich der betreffende Herr Bezirkschef am nächsten Tage, einem seiner Unterbeamten gegenüber noch damit brüstete: Er habe meinen Köter erschießen lassen, so wird das nach dem Vorhergegangenen Niemanden mehr in Erstaunen setzen. Daß er sich aber gleichzeitig noch erkundigen lassen konnte, ob ich ihm nicht mein Reittier verkaufen wollte, das halte ich doch selbst über das einem so großen Herrn erlaubte Maß von Taktlosigkeit hinausgehend. Ich zweifle, daß die Antwort, die ich an Ort und Stelle gab, an ihre Adresse gelangt ist; ihre Veröffentlichung fürchte ich, würde die geehrte Redaktion ablehnen, aber sie dem kauflustigen Tierfreunde wütlich zu wiederholen, bin ich jederzeit bereit.

Wenn Sie, sehr geehrter Herr Redakteur, und ihre freundlichen Leser die Geduld gehabt haben, meiner Schilderung bis hierher zu folgen, werden Sie immer noch keine Erklärung dafür gefunden haben, warum denn das Tier nun eigentlich getötet wurde. Und ich kann dazu nur sagen, daß eine direkte Veranlassung hierzu überhaupt nicht vorgelegen hat. Das Tier war von äußerst gutmütigem Charakter, dabei sehr sauber und hatte überhaupt noch keinen Anlaß zu irgend welchen Klagen gegeben. Ein Verbot oder auch nur eine Warnung, Hunde nicht auf die Boma mitzunehmen, wurde niemals weder mir noch überhaupt jemanden der hiesigen Zivilbevölkerung erteilt, im Gegenteil war dies allgemeine Gepflogenheit, und erst vor einigen Tagen — also noch nach dem geschilderten Ereignis — konnte ein Herr, den man allerdings als Beamten einer größeren Gesellschaft mit größerer Vorsicht zu behandeln pflegt, mit nicht weniger als drei Hundebanden im öffentlichen Gerichtssaal der Boma unbeanstandet erscheinen. Und zum Ueberflus treiben sich in der Boma selbst eine Menge den dort wohnenden Beamten gehörige Hunde herum.

Es ist also vollkommen klar, daß der Schlag nicht so sehr meinem Tiere, als mir selbst galt.

Und da frage ich: Darf ein leitender Beamter seine Amtsgewalt derauf mißbrauchen, um gegen jedes Recht und gute Sitte seinen persönlichen Gefühlen freien Lauf zu lassen? Ist man davor sicher, daß es dem Herrn in seiner Animosität nicht morgen einfällt, auch mein Pferd oder sonstiges Eigentum böswillig zerstören zu lassen? Welche Rechtsmittel habe ich dagegen? Einen Strafantrag wegen Sachbeschädigung mit der Aussicht auf einen langwierigen Prozeß, nur im besten Falle den nominellen Wert meines zerstörten Eigentums ersetzt zu erhalten; denn ideale Werte kennt ja das tote Gesetz nicht. Mag mir gleich mein Tier um keinen Preis feil gewesen sein, mag ich es selbst mit größter Sorgfalt aufgezogen haben, mag ich die größten Hoffnungen auf die Weiterzucht gesetzt haben, der Zerstörer kann ruhig die Behauptung aufstellen, es wäre ein ganz gewöhnlicher „Köter“ gewesen, denn das Gegenteil muß ich erst beweisen. Daher auch das höhnische: „Verlagern Sie mich doch.“

Und dann wer entschädigt mich für den seelischen Verlust, für die persönliche Kränkung, für den Verlust an Ansehen bei den Eingeborenen, die eine derartige Behandlung nach sich ziehen muß?

Sollen die fast unumschränkten Rechte, die ein leitender Beamter im Innern besitzt, ihm nicht auch Pflichten auferlegen, nicht einmal die allgemeine Pflicht sich als gesitteter Mensch zu benehmen?

Ich sandte gleich nach dem Vorfall folgendes Telegramm an das Gouvernement ab: „Hiesiger Resident ließ soeben meine Dogge auf offener Straße von Polizeisoldaten ohne Grund qualvoll erschießen, bin machtlos gegen solche Akte von Willkür und Rohheit und erbitte Schutz.“

Ich halte die darin gebrauchten Ausdrücke auch jetzt noch aufrecht und wiederhole sie öffentlich. Darüber gibt es auch bei der hiesigen Zivilbevölkerung nur eine Ansicht; und selbst die Schwarzen, in deren Vorstellung die Machtfülle des für sie allgewaltigen Bezirkschefs keine Grenzen hat, schütteln mit dem Kopfe und fragen aus welchem Grunde denn eigentlich der schöne große Hund totgeschossen worden sei und warum der bwana maku-bwa einem Weißen so etwas antue.

Solche Zustände können unmöglich gesund sein, und halte ich es im allgemeinen Interesse gelegen, ihnen dort, wo sie sich zeigen, mit aller Macht zu steuern. Dies kann aber meiner Ansicht nach nur das Veto der öffentlichen Meinung zustande bringen und bitte ich auch Sie, sehr geehrter Herr Redakteur, der gerechten Sache durch Veröffentlichung dieses Aufsatzes zur Seite zu stehen.

Die Pest in Deutschostafrika.

Entgegnung — Erwiderung.

Zu dem Leitartikel in unserer letzten Nummer (83) erhalten wir von amtlicher Seite folgende Zuschrift:

Die in den Schlusssätzen des Leitartikels der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung“ vom 28. Oktober 08 „Die Pest in Deutsch-Ostafrika“ aufgestellten Behauptungen entsprechen nicht den Tatsachen.

Weder ist das Kaiserliche Gouvernement gewohnheitsmäßig bei allen Maßnahmen gegen Inder und Eingeborene dem Bezirksamt in den Arm gefallen, noch hat der Gouverneur den Bezirksamtmann veranlaßt, sein wegen der Pestgefahr erlassenes Verbot zur Abhaltung von Ngomas zurückzuziehen.

Vielmehr ist die Zurückziehung des Verbots seitens des Bezirksamtmanns — allerdings nach einer Rücksprache mit dem Gouverneur — aus eigener Entschliebung erfolgt, in der Erwägung, daß einmal auch die Ngoma am 22., dem Geburtstage Ihrer Majestät der Kaiserin nicht verboten gemeldet ist und die Abhaltung derselben keinerlei schädliche Folgen gezeitigt hat, sodann in der weiteren Erwägung, daß dank der sofort ergriffenen energischen Maßnahmen die Zahl der überhaupt nachgewiesenen Pestfälle insgesamt nur 3 betragen hat und seit dem Vorkommen des letzten Falles, am 21. dieses Monats, bereits mehr als 5 Tage verfloßen waren, eine Zeit, die nach den internationalen Vereinbarungen ausreicht, einen Ort für pestfrei anzusehen.

Bei starker Ausbreitung der Pest unter Menschen wird das Verbot von Massenansammlungen allerdings zu den allgemeinen Abwehrmaßnahmen gerechnet; in dem vorliegenden Falle erschien mit Rücksicht auf die außerordentlich geringe Zahl der Pestfälle und den Umstand, daß die Karenzzeit verfloßen war, der Nutzen des Verbots in keinem Verhältnis zu stehen zu der Beunruhigung, die ein derartiges Verbot in die Bevölkerung zu tragen geeignet war.

Zu der Aufhebung des Verbots haben darnach lediglich sachliche Gründe geführt. Die von der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung aus der Aufhebung des Verbots gezogenen Folgerungen entbehren jeglicher Begründung.

Erwähnt möge schließlich noch werden, daß wegen der Beseitigung der indischen Ruinen schon vor längerer Zeit die nötigen Weisungen ergangen sind. Die Durchführung einer solchen Maßregel kann jedoch nicht von heute auf morgen erfolgen, sondern ist an die Einhaltung der gesetzlichen Fristen gebunden.“

Der vorstehenden Zuschrift gegenüber ist zunächst festzustellen, daß durch sie nicht das geringste an der Tatsache geändert wird, daß die Ngoma trotz der von dem Oberstabsarzt Meigner geäußerten gegenteiligen Ansicht stattgefunden hat, weshalb es auch unerheblich ist, wenn man sich in der amtlichen Zuschrift auf internationale Vereinbarungen beruft.

Diese Tatsache steht also unzweifelhaft fest, höchstens könnte noch darüber gestritten werden, wer über den Kopf des obersten Sanitätsbeamten hinaus die Abhaltung der Ngoma veranlaßt hat.

Doch auch darüber fallen die letzten Zweifel, wenn man folgendem Tatbestand folgt, für dessen Richtigkeit der Leiter der D. O. Z., Herr Pfeiffer, eintritt.